

25.09.90

EG - AS - G - K - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine
zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher
Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

KOM(90) 389 endg.; Ratsdok. 8416/90

KEP-AE-Nr.: 902201

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. September 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. August 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Begründung

Der Vorschlag für eine Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG ist dem Rat am 26. Juli 1989 vorgelegt worden (KOM (89) 372 endg. - SYN 209)(1).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag am 31. Januar 1990 abgegeben (CES 86/90 SYN 209 cc)(2) und das Europäische Parlament in erster Lesung des Verfahrens der Zusammenarbeit am 17. Mai 1990 (PE A3-88/90)(3).

Der vorliegende geänderte Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, diesen Stellungnahmen Folge zu leisten; er übernimmt inhaltlich und oft sogar wörtlich die Änderungen des Europäischen Parlaments und berücksichtigt auch die Anregungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses. Er berücksichtigt weiterhin einige Änderungen, die sich im Laufe der ersten nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Vorschlags erfolgten Diskussionen als nützlich erwiesen haben.

Die Kommission hat in den ursprünglichen Text einiger Sprachfassungen Übersetzungsanpassungen eingearbeitet, die anlässlich dieser ersten Diskussionen für notwendig erachtet wurden.

Die hauptsächlichen Änderungen, die die Kommission an ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgenommen hat, sind die folgenden:

(1) ABl. Nr. C 263 vom 16. Oktober 1989.

(2) ABl. Nr. C..... vom

(3) ABl. Nr. C..... vom

Artikel 1

- Buchstabe a) (Definition des Diploms)

Der zweite Anstrich ist leicht geändert worden, um den Begriff "Studium" hinsichtlich der kurzen Hochschulausbildungen zu präzisieren. Es handelt sich um eine Ausbildung, die den Besitz eines oder mehrerer Befähigungsnachweise voraussetzt, die für den Zugang zu einer Universität, zu Hochschulen und gleichgestellten Einrichtungen erforderlich sind.

Der neue dritte und der neue vierte Anstrich erweitern die Definition. In der ursprünglichen Fassung der Kommission schloß das Diplom nur kurze Hochschulausbildungsgänge ein (Abitur + 1, Abitur + 2). Es hat sich herausgestellt, daß in einigen Mitgliedstaaten (insbesondere in Deutschland und in Luxemburg) die Berufsausbildungen im Bereich der paramedizinischen Berufe und der "Gesundheitshandwerker", deren wirkliches Ausbildungsniveau dem der entsprechenden kurzen Hochschulausbildung vergleichbar ist, Berufsausbildungen langer Art sind (mindestens drei Jahre für die paramedizinischen und mindestens fünf Jahre für die "Gesundheitshandwerker"). Nach der Rechtsordnung dieser Mitgliedstaaten sind sie aber keine "Hochschul"-Ausbildungsgänge. Sie wären deshalb, obwohl sie ein vergleichbares Niveau haben, dem untersten Niveau "1" zugeordnet worden, was zur Folge gehabt hätte, die Inhaber dieser Diplome an der Ausübung ihres Berufes in den Mitgliedstaaten zu hindern, die für dieselben Tätigkeiten lange Hochschulausbildungen vorsehen (Niveau "3").

- Buchstabe b) (Definition des Prüfungszeugnisses)

Die neue Formulierung soll den Begriff der Sekundarschulausbildung präzisieren, der einem kurzen oder einem langen Ausbildungsgang entsprechen kann.

Sie erinnert daran, daß die fraglichen Ausbildungen auch duale Ausbildungsgänge sein können, d. h. Ausbildungsgänge, die teilweise in einer berufsbildenden Schule und teilweise in einem Unternehmen vermittelt werden.

- Buchstabe e) (Definition des Begriffs "reglementierte berufliche Tätigkeit")

Diese Definition, die Artikel 1 Buchstabe d) der Richtlinie 89/48/EWG übernimmt, definiert als reglementierte Tätigkeit eine Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung oder eine ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt an eine Qualifikation gebunden ist.

Bei diesem letzten Punkt - nämlich der der indirekten Bindung an eine Qualifikation - hat sich gezeigt, daß den bestehenden Anstrichen weitere beispielhafte Erläuterungen hinzugefügt werden können. Diese Präzisierungen beziehen sich auf die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des öffentlichen Dienstes und auf die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen eines Tarifvertrags. Angesichts der verschiedenen möglichen Formen von Tarifverträgen hat es die Kommission für nützlich angesehen, diejenigen genauer zu präzisieren, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, d. h. die Tarifverträge, für die die öffentliche Hand der Garant ist.

- Buchstabe g) (Definition des Anpassungslehrgangs)

Die ursprüngliche Fassung des Vorschlages wird ergänzt, um der Sorge Rechnung zu tragen, das Statut des Praktikanten, der im Aufnahmestaat einen Anpassungslehrgang macht, zu klären. Dies geschieht durch eine Analogie mit der nächstliegenden einzelstaatlichen Situation sowie die Bezugnahme auf die Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Artikel 3 (Freizügigkeit zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Niveaus "2" und zwischen den Niveaus "2" und "3")

- In ihrem ursprünglichen Vorschlag sah die Kommission einen unbeschränkten Übergang zwischen den Niveaus "2" und "3" vor (gegebenenfalls mit Ausgleichsmechanismen), also zwischen der von dieser Richtlinie gedeckten kurzen Hochschulausbildung und der von der Richtlinie 89/48/EWG gedeckten langen Hochschulausbildung. Trotz des Grundsatzes - der eine Garantie darstellt -, nach welchem die Anerkennung nur dann stattfinden kann, wenn der Beruf, auf dessen Ausübung sich der Bewerber vorbereitet hat, mit dem Beruf, den er in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte, identisch ist, hat es sich als notwendig erwiesen, Verzerrungen in der Anwendung des Systems zu vermeiden und diese Übergangsmöglichkeiten einzuschränken. Aus diesem Grund wird jetzt vorgesehen, daß die Anerkennung der zum Niveau "2" gehörenden Diplome durch einen Mitgliedstaat, in dem die Ausübung desselben Berufs an den Besitz eines Diploms des Niveaus "3" gebunden ist, der Bedingung unterliegt, daß die Dauer der Ausbildung in diesem Aufnahmestaat vier Jahre nicht überschreitet.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß jede Anerkennungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, denn der Aufnahmestaat ist verpflichtet, die Artikel 48, 52 und 59 des EWG-Vertrages zu beachten.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz "wer mehr kann, kann auch weniger", findet das System hingegen für den Übergang von Niveau "3" zum Niveau "2" und zum Niveau "1" uneingeschränkt Anwendung, natürlich gegebenenfalls unter Anwendung der Ausgleichsmechanismen.

- Die in Buchstabe b) eingefügten Präzisierungen sind die Folgen aus den in Artikel 1 Buchstabe a) zweiter Anstrich angebrachten Klarstellungen. Sie bedürfen daher keiner besonderen Erläuterung.

Artikel 4 (Ausgleich innerhalb des Niveaus "2"),

Die bei dem Ausgleich durch Berufserfahrung eingeführte Begrenzung, die aus ihrer Natur heraus an die Dauer der Ausbildung gebunden ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Ausdehnung des Niveaus "2" auf bestimmte lange Berufsausbildungsgänge, die jedoch in den Mitgliedstaaten, die sie vermitteln, nicht als Hochschulausbildungen angesehen werden, nicht zur Folge haben darf, die Kandidaten zu benachteiligen, die eine kurze Hochschulausbildung haben und in einem Mitgliedstaat ihren Beruf ausüben möchten, der die Ausübung desselben Berufs von langen Berufsausbildungsgängen abhängig macht.

Der Vergleich der Ausbildungsdauer fällt nämlich regelmäßig zugunsten dieser letzteren aus.

Natürlich bleiben die Bestimmungen über die Ausgleichsmechanismen im Fall wesentlicher Unterschiede weiterhin anwendbar (Artikel 4 b).

Artikel 5 (Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb des Niveaus "1")

Die in Buchstabe b) genannten Präzisierungen sind (wie in Artikel 3 Buchstabe b) die Folgen der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) eingeführten Klarstellungen und bedürfen daher keiner besonderen Erläuterung.

Artikel 6 (Ausgleich innerhalb des Niveaus "1")

Es hat sich als wünschenswert für den Antragsteller herausgestellt, daß er - was der ursprüngliche Vorschlag nicht vorsah - im Fall wesentlicher Unterschiede zwischen der erworbenen Ausbildung und der verlangten Ausbildung die Möglichkeit hat, zwischen dem Ausbildungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

Diese Lösung erscheint angemessen, sofern die Eignungsprüfung aus ihrer Natur heraus sich nicht lediglich auf eine Kontrolle theoretischer Defizite beschränkt, sondern sich auch auf praktische Defizite erstrecken kann.

In Analogie mit der von Artikel 4 abgedeckten Situation (Ausgleich innerhalb des Niveaus "2") hat die Kommission das Ausnahmeverfahren zur Abweichung von der Wahlfreiheit des Antragstellers, so wie es in Artikel 15 vorgesehen ist, auf die durch Artikel 5 abgedeckte Situation erstreckt.

Artikel 7 (Besondere Anerkennungsregeln)

Einige Mitgliedstaaten unterwerfen die Ausübung von Berufen oder beruflichen Tätigkeiten dem Nachweis einer sehr kurzen Ausbildung (die sechs Monate nicht überschreitet) oder der Bewertung durch eine Verwaltungsbehörde.

Die kurze dieser Ausbildungen, der empirische Charakter des Erwerbs bestimmter Erkenntnisse machen die Anwendung der Anerkennungsmechanismen der Richtlinie auf diese Fälle ungeeignet. Die Ausgleichsmechanismen und insbesondere die Bewertung der eventuellen wesentlichen Unterschiede könnten in derartigen Fällen schwerfällig sein; hier, könnte die einfache Anwendung der einzelstaatlichen Regelungen oft für den Antragsteller schnellere Resultate ergeben als die Gemeinschaftsmechanismen.

Deshalb ist vorgesehen, daß der Interessierte sich denselben Anforderungen wie die Inländer unterzieht mit Ausnahme natürlich des Falls, in dem er in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Qualifikation besitzt, die, zusammengekommen, im Bereich des Gesundheitswesens, der Sicherheit, des Umweltschutzes und des Verbraucherschutzes gleichwertige Garantien bieten.

Artikel 9 (Freizügigkeit zwischen Mitgliedstaaten vom Niveau "1" zum Niveau "2")

Die in diesen Artikel eingefügten Änderungen sind die Folge der in die vorhergehenden Artikel eingefügten Änderungen. Die neue Formulierung des Begriffs "Prüfungszeugnis" (siehe Artikel 1 Buchstabe b) ist aus Gründen der Parallelität übernommen worden, genau wie die Bezugnahme auf Artikel 15 für den Fall der Möglichkeit, die Wahl des Antragstellers zwischen dem Ausbildungslehrgang und der Eignungsprüfung zu beschränken (siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) am Ende und Artikel 6).

Artikel 14 (Koordinatoren und Koordinierungsgruppe)

Zunächst nimmt die Kommission die Idee wieder auf, die schon bei der Ausarbeitung der Richtlinie 89/48/EWG formuliert wurde und nach der die Berufstätigen und die Ausbilder in die Anwendung der Richtlinie eingebunden werden sollen.

In gleicher Weise hat die Kommission, statt die Rolle des gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG bezeichneten Koordinators zu erweitern, die Idee übernommen, daß der gemäß dieser Richtlinie bezeichnete Koordinator von dem gemäß der Richtlinie 89/48/EWG bezeichneten verschieden sein kann, wenn die einzelstaatlichen Koordinatoren, um die unabdingbare Einheit der beiden Systeme zu wahren, Mitglieder ein und derselben bei der Kommission eingerichteten Koordinierungsgruppe sind.

Schließlich wurden Präzisierungen bezüglich der Aufgabe der Koordinierungsgruppe eingeführt; die Reichweite des Anwendungsbereichs dieser Regelung und die Verschiedenheit der Ausbildungen in den Mitgliedstaaten erfordern in der Tat besondere Anstrengungen im Hinblick auf die Transparenz.

Ursprünglicher VorschlagGeänderter Vorschlag

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

Unverändert

Bezugsvermerke

Unverändert

Erwägungsgrund Nr. 1 bis 4

Unverändert

Erwägungsgrund Nr. 5

Diese ergänzende Regelung soll sich auf die beiden Ausbildungsniveaus erstrecken, die von der ersten allgemeinen Regelung nicht erfaßt werden, nämlich auf die Sekundarschulbildung und auf das an Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen vermittelte Studium (Postsekundarschulbildung) mit einer Dauer von weniger als drei Jahren.

Diese ergänzende Regelung soll sich auf die beiden Ausbildungsniveaus erstrecken, die von der ersten allgemeinen Regelung nicht erfaßt werden, nämlich auf die Ausbildung in "kurzen" Studiengängen sowie auf bestimmte lange Berufsausbildungsgänge, die vor Abschluß der Sekundarschulbildung aufgenommen werden und auf die Ausbildung, die einer kurzen oder langen Sekundarschulbildung entspricht und gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung oder durch Berufspraxis ergänzt wird.

Erwägungsgrund Nr. 6 und Nr. 7

Unverändert

Erwägungsgrund Nr. 8

Unverändert

Neuer Erwägungsgrund 8 a

Die vorliegende allgemeine Regelung hat wie die erste allgemeine Regelung zum Ziel, die Hindernisse für den Zugang zu reglementierten Berufen und für deren Ausübung zu beseitigen. Die in Anwendung der Entscheidung Nr. 85/368/EWG (1) des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgeführten Arbeiten müssen zur Anwendung dieser Richtlinie herangezogen werden, insbesondere wenn sie geeignet sind, nützliche Informationen über das Sachgebiet, den Inhalt, die Dauer einer Berufsausbildung zu geben, auch wenn diese Arbeiten nicht auf die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Freizügigkeit abzielen, sondern ein anderes Ziel verfolgen, nämlich die Verbesserung der Transparenz des Arbeitsmarktes.

Erwägungsgrund Nr. 9 bis Nr. 12

Unverändert

(1) ABI. Nr. L 199 vom 21.7.1985.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten

a) als Diplom alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stellen ausgestellt werden,

- aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber erfolgreich ein Studium von einer Dauer von weniger als drei Jahren oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, und

- aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,

wenn die durch das Diplom, das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Einem Diplom in Sinne von Unterabsatz 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen;

Unverändert

- aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber, nachdem er im allgemeinen eine Schulzeit abgeleistet hat, die mit einem oder mehreren Befähigungsnachweisen abgeschlossen wird, die Zugang geben zu einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau, erfolgreich ein Studium von einer Dauer von weniger als drei Jahren oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,

- oder aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber nach einer Schulzeit von mindestens 10 Jahren, eine mit einem Abschlußexamen einer Berufsfachschule abgeschlossene paramedizinische Ausbildung von einer Dauer von mindestens drei Jahren oder aber von mindestens zwei Jahren mit anschließender einschlägiger Berufserfahrung in einer anerkannten Einrichtung absolviert hat,

- oder aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber nach einer Schulzeit von mindestens 10 Jahren, innerhalb einer strukturierten Ausbildung von mindestens fünf Jahren, eine Ausbildung teils in einem Unternehmen, teils in einer Berufsschule absolviert und mit einer Abschlußprüfung abgeschlossen hat, die Voraussetzung für die Ausübung einer als handwerklich angesehenen Tätigkeit als Selbstständiger ist, und

Unverändert

- b) als Prüfungszeugnis alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,

Unverändert

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,

- aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber erfolgreich eine Sekundarschulausbildung an einer allgemein- oder berufsbildenden Einrichtung abgeschlossen hat, und

- aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber erfolgreich eine Sekundarschulausbildung an einer allgemeinbildenden oder technischen Einrichtung abgeschlossen hat, die gegebenenfalls ergänzt wird,

entweder durch einen anderen als unter Buchstabe a bezeichneten Berufsausbildungsgang, der in einer Ausbildungseinrichtung oder im Wechsel in einer Ausbildungseinrichtung und in einem Unternehmen erteilt wird und gegebenenfalls ergänzt wird durch das zusätzlich zu diesem Ausbildungsgang vorgeschriebene Praktikum oder die vorgeschriebene Berufspraxis

oder durch das Praktikum oder die Berufspraxis, die zusätzlich zu dieser Sekundarschulausbildung vorgeschrieben wird, und

- aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,

wenn die durch das Diplom, das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine zweijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Unverändert

Einem Prüfungszeugnis im Sinne von Unterabsatz 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen;

- c) als Aufnahmestaat der Mitgliedstaat, in dem ein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Ausübung eines Berufes beantragt, der dort reglementiert ist, in dem er jedoch nicht das Diplom oder Prüfungszeugnis, auf das er sich beruft, erworben oder erstmals den betreffenden Beruf ausgeübt hat;

Unverändert

- d) als reglementierter Beruf die reglementierte berufliche Tätigkeit oder die reglementierten beruflichen Tätigkeiten, die zusammen in einem Mitgliedstaat den betreffenden Beruf ausmachen;

Unverändert

12

e) als reglementierte berufliche Tätigkeit eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung oder eine ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms oder Prüfungszeugnisses gebunden ist. Als Art der Ausübung einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gilt insbesondere

- die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit der Führung eines Titels, der nur von Personen geführt werden darf, die ein Diplom oder Prüfungszeugnis besitzen, das in einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist;
- die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen, wenn die Vergütung dieser Tätigkeit und/oder eine diesbezügliche Erstattung durch das einzelstaatliche System der sozialen Sicherheit an den Besitz eines Diploms gebunden ist.

e) Als reglementierte berufliche Tätigkeit eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung oder eine ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder anderen Befähigungsnachweises gebunden ist. Als Art der Ausübung der reglementierten beruflichen Tätigkeit gilt insbesondere

- die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit der Führung eines Titels, der nur von Personen geführt werden darf, die ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen anderen Befähigungsnachweis besitzen, die in einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind;

- die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen, wenn die Vergütung dieser Tätigkeit und/oder eine diesbezügliche Erstattung durch das einzelstaatliche System der sozialen Sicherheit an den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder anderen Befähigungsnachweises gebunden ist;

- die Ausübung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, wenn die diesbezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder anderen Befähigungsnachweises vorschreiben;

- die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, wenn bei Anwendung eines Tarifvertrages oder eines anderen zwischen den Sozialpartnern geschlossenen beruflichen Abkommens der Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder anderen Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist und insbesondere die Höhe eines Mindestentgelts bestimmt.

Als solche gelten:

- * Die Tarifverträge oder anderen beruflichen Abkommen, die von der öffentlichen Hand oder den öffentlichen Unternehmen als Arbeitgeber abgeschlossen werden;

- * die Tarifverträge oder anderen beruflichen Abkommen, die von der öffentlichen Hand für alle Arbeitgeber der betreffenden Branche/n für allgemeinverbindlich erklärt worden sind;

- * die Tarifverträge oder anderen beruflichen Abkommen, von deren Beitritt für die Arbeitgeber die Gewährung von Vorteilen, wie Subventionen der öffentlichen Hand, abhängt.

Eine berufliche Tätigkeit, auf die Unterabsatz 1 nicht zutrifft, wird einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, wenn sie von Mitgliedern eines Verbandes oder einer Organisation ausgeübt wird, dessen bzw. deren Ziel insbesondere die Förderung und Wahrung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf ist und der bzw. die zur Verwirklichung dieses Ziels von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt wird und

Unverändert

- seinen bzw. ihren Mitgliedern ein Diplom ausstellt,
- sicherstellt, daß seine bzw. ihre Mitglieder die von ihm bzw. ihr festgelegten Regeln für das berufliche Verhalten beachten, und

- seinen bzw. ihren Mitgliedern ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen anderen Befähigungsnachweis ausstellt,

Unverändert

- ihnen das Recht verleiht, einen Titel zu führen bzw. bestimmte Kennbuchstaben zu verwenden oder einen diesem Diplom entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

- ihnen das Recht verleiht, einen Titel zu führen bzw. bestimmte Kennbuchstaben zu verwenden oder einen diesem Diplom, Prüfungszeugnis oder anderen Befähigungsnachweis entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Erkennt ein Mitgliedstaat einen Verband oder eine Organisation, der bzw. die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 erfüllt, gemäß diesem Unterabsatz an, so setzt er die Kommission davon in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht diese Information im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;

Unverändert

- f) als Berufserfahrung die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;

Unverändert

- g) als Anpassungslehrgang die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmestaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats festgelegt;

Unverändert

Hinsichtlich insbesondere der Pflichten, Rechte und sozialen Vorteile, der Entschädigungen und Entgelte wird diese Rechtsstellung vom Aufnahmestaat in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Gemeinschaftsrecht und unter Bezugnahme auf die den Staatsangehörigen des Aufnahmestaats, die vergleichbare Praktika oder Berufsausbildungen absolvieren, zugestandene Rechtsstellung festgelegt;

- h) als Eignungsprüfung eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

Unverändert

Für die Zwecke dieser Prüfung erstellen die zuständigen Stellen ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom, dem Prüfungszeugnis oder dem bzw. den Befähigungsnachweisen, die der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt werden.

Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus den in dem Verzeichnis enthaltenen Sachgebieten auszuwählen sind und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für eine Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnisse der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmestaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Modalitäten der Eignungsprüfung werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unter Wahrung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts festgelegt.

Im Aufnahmestaat wird die Rechtslage des Antragstellers, der sich dort auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, von den zuständigen Stellen dieses Staats festgelegt.

Artikel 2

Unverändert

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängige Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen.

Diese Richtlinie gilt weder für Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie sind, mit der in den Mitgliedstaaten eine gegenseitige Anerkennung der Diplome eingeführt wird, noch für Tätigkeiten, die Gegenstand einer in Anlage A aufgeführten Richtlinie sind.

Artikel 3

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern.

a) wenn der Antragsteller das Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder

b) wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe d und Buchstabe e Absatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stellen ausgestellt worden waren,

- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber voll- oder teilzeitlich ein Studium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte, und

- die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Dem Ausbildungsnachweis nach Unterabsatz 1 sind ein jeder Befähigungsnachweis bzw. mehrere Befähigungsnachweise zusammen gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Artikel 3

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abhängig gemacht, sofern dieses den Abschluß eines Studiums von höchstens vierjähriger Dauer oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium bescheinigt, so kann die zuständige Stelle unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 89/48/EWG einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern.

Unverändert

b) Wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf weder gemäß Artikel 1 Buchstabe d und Buchstabe e Unterabsatz 1 dieser Richtlinie noch gemäß Artikel 1 Buchstabe c und Buchstabe d Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/48/EWG reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

Unverändert

- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber nachdem er im allgemeinen eine Schulzeit abgeleistet hat, die mit einem oder mehreren Befähigungsnachweisen abgeschlossen wird, die Zugang geben zu einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau, erfolgreich ein Studium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte, und

Unverändert

Artikel 4

1. Artikel 3 hindert den Aufnahmestaat nicht daran, vom Antragsteller ebenfalls zu verlangen,

- a) daß er Berufserfahrung nachweist, wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 3 Buchstabe a oder b nachweist, um mindestens ein Jahr unter der in dem Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer liegt. In diesem Fall darf die Dauer der verlangten Berufserfahrung
 - das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf ein Studium und/oder auf ein unter der Aufsicht eines Ausbilders absolviertes und mit einer Prüfung abgeschlossenes Berufspraktikum bezieht,
 - die fehlende Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf eine mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen erworbene Berufspraxis bezieht.

Unverändert

Bei Diplomen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a letzter Absatz bestimmt sich die Dauer der als gleichwertig anerkannten Ausbildung nach der in Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 definierten Ausbildung.

Bei Anwendung des vorliegenden Buchstabens ist die Berufserfahrung gemäß Artikel 3 Buchstabe b anzurechnen.

Die Dauer der verlangten Berufserfahrung darf auf keinen Fall vier Jahre überschreiten;

Die Berufserfahrung darf allerdings nicht von einem Antragsteller verlangt werden, der im Besitz eines Diploms über den Abschluß eines in Artikel 1 Buchstabe a zweiter Anstrich genannten Studiums oder eines Diploms im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG ist und der seinen Beruf in einem Aufnahmestaat ausüben möchte, in dem der Besitz eines Diploms gefordert wird, das einen paramedizinischen oder handwerklichen Ausbildungsgang im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a dritter und vierter Anstrich abschließt.

b) daß er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt,

Unverändert

- wenn seine bisherige Ausbildung gemäß Artikel 3 Buchstabe a oder b sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist, oder

- wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe a vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfaßt, die in dem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des betreffenden reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abgedeckt werden, das der Antragsteller vorweist, oder

- wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe b vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfaßt, die nicht Bestandteil des vom Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat ausgeübten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem oder den Befähigungsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller vorweist.

Unverändert

Macht der Aufnahmestaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Möchte der Aufnahmestaat, der ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG verlangt, von der Wahlmöglichkeit des Antragstellers abweichen, ist das Verfahren des Artikels 15 anzuwenden.

Macht der Aufnahmestaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Möchte der Aufnahmestaat, der ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG oder dieser Richtlinie verlangt, von der Wahlmöglichkeit des Antragstellers abweichen, ist das Verfahren des Artikels 15 anzuwenden.

2. Jedoch kann der Aufnahmestaat von den Möglichkeiten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b nicht gleichzeitig Gebrauch machen.

Unverändert

Artikel 5

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern.

Unverändert

a) wenn der Antragsteller das Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG oder das Prüfungszeugnis besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder

b) wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe d und Buchstabe e Absatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren, und

- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber ein Studium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte, oder

- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber voll- oder teilzeitlich eine Sekundarschulausbildung an einer allgemein- oder berufsbildenden Einrichtung absolviert hatte, und

- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber, nachdem er im allgemeinen eine Schulzeit abgeleistet hat, die mit einem oder mehreren Befähigungsnachweisen abgeschlossen wird, die Zugang geben zu einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau, erfolgreich ein Studium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte oder

- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber mit Erfolg eine Sekundarschulausbildung an einer allgemeinbildenden oder technischen Einrichtung abgeschlossen hat, die gegebenenfalls ergänzt wird

entweder durch einen anderen als unter Buchstabe a bezeichneten Berufsausbildungsgang, der in einer Ausbildungseinrichtung oder im Wechsel in einer Ausbildungseinrichtung und in einem Unternehmen erteilt wird und gegebenenfalls durch das zusätzlich zu diesem Ausbildungsgang vorgeschriebene Praktikum oder die vorgeschriebene Berufspraxis ergänzt wird

oder durch das Praktikum oder die Berufspraxis, die zusätzlich zu dieser Sekundarschulausbildung vorgeschrieben wird, und

- die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Dem Ausbildungsnachweis nach Unterabsatz 1 sind ein jeder Befähigungsnachweis bzw. Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Unverändert

Artikel 6

1 Artikel 5 hindert den Aufnahmestaat nicht daran, vom Antragsteller ebenfalls zu verlangen, daß er einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert, wenn seine bisherige Ausbildung gemäß Artikel 5 Buchstabe a oder b sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Prüfungszeugnis abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist.

Artikel 6

Artikel 5 hindert den Aufnahmestaat nicht daran, vom Antragsteller ebenfalls zu verlangen, daß er einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder sich einer Eignungsprüfung unterzieht, wenn seine bisherige Ausbildung gemäß Artikel 5 Buchstabe a oder b sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Prüfungszeugnis abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist, oder wenn es in den Tätigkeitsbereichen Unterschiede gibt, die im Aufnahmestaat dadurch charakterisiert sind, dass eine spezifische Ausbildung sich auf Fächer erstreckt, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch das Prüfungszeugnis des Antragstellers abgedeckt sind. Die Eignungsprüfung kann sich erforderlichenfalls auf theoretische und/oder praktische Elemente erstrecken.

Macht der Aufnahmestaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Möchte der Aufnahmestaat, der ein Prüfungszeugnis verlangt, von der Wahlmöglichkeit des Antragstellers abweichen, ist das Verfahren des Artikels 15 anzuwenden.

Artikel 7

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat nur vom Besitz allgemeiner Kenntnisse von Primär- oder Sekundarschulniveau abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaates den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller einen Ausbildungsnachweis des entsprechenden Niveaus besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und der in diesem Mitgliedstaat Zugang zu Sekundarschul- bzw. Hochschulniveau gibt.

Dieser Ausbildungsnachweis muß in dem betreffenden Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden sein.

Artikel 7

1.

Unverändert

2. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats finden Anwendung, wenn dieser den Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit oder deren Ausübung

- einem Diplom, Prüfungszeugnis oder anderen Befähigungsnachweis unterwirft, das eine Ausbildung von weniger als sechs Monaten abschließt und das nicht Teil eines Diploms das im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG oder eines Diploms oder eines Prüfungszeugnisses im Sinne dieser Richtlinie ist oder

- einer Beurteilung der beruflichen Kenntnisse und/oder Eignung des Antragstellers durch eine gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaates bestimmten Behörde unterwirft, ohne daß der Nachweis einer vorherigen Ausbildung gefordert würde.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Qualifikationen nachweisen und in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz Garantien geben, die den von den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats geforderten gleichwertig sind.

Artikel 8

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Berufsbefähigungsnachweises abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern.

- a) wenn der Antragsteller, der weder ein Diplom, noch ein Prüfungszeugnis noch einen Berufsbefähigungsnachweis besitzt, diesen Beruf vollzeitlich drei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d und Artikel 1 Buchstabe e Unterabsatz 1 reglementiert, und
- b) wenn der Antragsteller einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert hat.

Artikel 9

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern.

- a) wenn der Antragsteller das Prüfungszeugnis besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Prüfungszeugnis in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder

wenn der Antragsteller diesem Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d und Buchstabe e Unterabsatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren,
- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber eine Sekundarschulausbildung an einer allgemein- oder berufsbildenden Einrichtung zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs absolviert hatte;

Artikel 8

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller, der weder ein Diplom, noch ein Prüfungszeugnis noch einen Berufsbefähigungsnachweis besitzt, diesen Beruf vollzeitlich drei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d und Artikel 1 Buchstabe e Unterabsatz 1 reglementiert.

Jedoch kann der Aufnahmestaat verlangen, daß der Antragsteller einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert.

Unverändert

- wenn der Antragsteller das Prüfungszeugnis besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Prüfungszeugnis in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder

- wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d und Buchstabe e Unterabsatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- * die einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren, und
- * aus denen hervorgeht, daß der Inhaber mit Erfolg eine Sekundarschulausbildung an einer allgemeinbildenden oder technischen Einrichtung abgeschlossen hat, die gegebenenfalls ergänzt wird

entweder durch einen anderen als unter Buchstabe a bezeichneten Berufsausbildungsgang, der in einer Ausbildungseinrichtung oder im Wechsel in einer Ausbildungseinrichtung und in einem Unternehmen erteilt wird und gegebenenfalls ergänzt wird durch das zusätzlich zu diesem Ausbildungsgang vorgeschriebene Praktikum oder die vorgeschriebene Berufserfahrung

oder durch das Praktikum oder die Berufspraxis, die zusätzlich zu dieser Sekundarschulausbildung vorgeschrieben wird,

* und die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

b) und wenn der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Aufnahmestaat muß dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Jedoch kann der Aufnahmestaat verlangen, daß der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt. Der Aufnahmestaat muß dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Möchte der Aufnahmestaat von der Wahlmöglichkeit des Antragstellers abweichen, ist das Verfahren des Artikels 15 anzuwenden.

Artikel 10

Unbeschadet der Artikel 3 bis 9 kann jeder Aufnahmestaat dem Antragsteller zur Verbesserung seiner Anpassungsmöglichkeiten an das berufliche Umfeld in diesem Staat im Sinne der Gleichwertigkeit gestatten, dort mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen den aus einer Berufspraxis bestehenden Teil der Berufsausbildung abzuleisten, den er im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat nicht abgeleistet hat.

Artikel 10

Unverändert

Artikel 11Artikel 11

Unverändert

1. Die zuständige Behörde eines Aufnahmestaats, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf einen Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, ein Führungszeugnis oder eine Bescheinigung darüber, daß der Betreffende nicht in Konkurs geraten ist, fordert oder die Ausübung dieses Berufs bei schwerwiegenden standeswidrigen Verhalten oder bei einer strafbaren Handlung untersagt, erkennt bei Angehörigen der andern Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats ausüben wollen, die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, als ausreichenden Nachweis an.

Werden von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannten Urkunden nicht ausgestellt, so werden sie durch eine eidesstattliche Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung - ersetzt, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen.

2. Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von dem Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung eine Bescheinigung über die körperliche oder geistige Gesundheit, so erkennt sie die Vorlage der Bescheinigung, die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gefordert wird, hierfür als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat für die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufs ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats eine von den zuständigen Behörden dieses Staats ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

3. Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats kann verlangen, daß die Nachweise und Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

4. Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von den Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung einen Eid oder eine feierliche Erklärung, so sorgt sie für den Fall, daß die Formel dieses Eides oder dieser Erklärung von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten nicht verwendet werden kann, dafür, daß den Betreffenden eine geeignete und gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

Artikel 12Artikel 12

Unverändert

1. Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, die diesem Beruf entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu führen.

2. Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staats zu führen. Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

3. Wird ein Beruf in dem Aufnahmestaat durch einen Verband oder eine Organisation gemäß Artikel 1 Buchstabe e reglementiert, so sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zur Führung der Berufsbezeichnung oder der Kennbuchstaben, die von dem betreffenden Verband oder der betreffenden Organisation verliehen werden, nur berechtigt, wenn sie ihre Mitgliedschaft bei diesem Verband oder dieser Organisation nachweisen können.

Macht der Verband oder die Organisation die Aufnahme von Qualifikationsanforderungen abhängig, so kann er bzw. sie dies gegenüber Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, welche über ein Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a oder ein Prüfungszeugnis im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b oder eine Berufsbefähigung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b oder von Artikel 7 oder Artikel 9 Buchstabe a verfügen, nur unter den in dieser Richtlinie, insbesondere in den Artikeln 3, 4 und 9 niedergelegten Bedingungen tun.

Artikel 13Artikel 13

Unverändert

1. Der Aufnahmestaat erkennt als Nachweis dafür, daß die in den Artikeln 3 bis 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen an, die der Antragsteller mit seinem Antrag auf Ausübung des betreffenden Berufs vorzulegen hat.

2. Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung eines reglementierten Berufs muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betroffenen abgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung oder gegen die Unterlassung der Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 18 vorgesehenen Frist die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie genannten Entscheidungen zu treffen. Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Unverändert

Sie legen die Modalitäten fest, nach denen die Vertreter der betroffenen Berufe und der Ausbildungseinrichtungen oder Berufsbildungseinrichtungen an dem Entscheidungsverfahren beteiligt werden.

2. Der von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG benannte Koordinator hat auch die Aufgabe, die einheitliche Anwendung der vorliegenden Richtlinie auf alle in Frage kommenden Berufe zu fördern.

2. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der Behörden nach Absatz 1 und setzt die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis. Seine Aufgabe besteht darin, die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie auf alle in Frage kommenden Berufe zu fördern. Er ist Mitglied der gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG bei der Kommission eingerichteten Koordinierungsgruppe.

Aufgabe der aufgrund von Artikel 9 der Richtlinie 89/48/EWG eingesetzten Koordinierungsgruppe ist es,

Aufgabe der gemäß Artikel 9 der Richtlinie 89/48/EWG eingesetzten Koordinierungsgruppe ist es,

- die Durchführung der vorliegenden Richtlinie zu erleichtern,
- alle zweckdienlichen Informationen über ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten zu sammeln.

- die Durchführung der vorliegenden Richtlinie zu erleichtern;

- alle zweckdienlichen Informationen über ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten zu sammeln und insbesondere diejenigen über die Erstellung einer informatorischen Liste der reglementierten Berufe und diejenigen über die Unterschiede zwischen den von Mitgliedstaaten ausgestellten Qualifikationen, um die Bewertung eventueller wesentlicher Unterschiede durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Sie kann von der Kommission zu geplanten Änderungen der derzeitigen Regelung konsultiert werden.

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um im Rahmen dieser Richtlinie die erforderlichen Auskünfte über die Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können dabei von der Informationsstelle für die akademische Anerkennung der Diplome und Studienzeiten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 (1) errichtet wurde, oder in geeigneten Fällen von den betreffenden Berufsverbänden oder -organisationen unterstützt werden. Die Kommission ergreift die erforderlichen Initiativen, um zu gewährleisten, daß die Erteilung der erforderlichen Auskünfte ausgebaut und koordiniert wird.

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um im Rahmen dieser Richtlinie die erforderlichen Auskünfte über die Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse sowie über die anderen Zugangsvoraussetzungen zu den reglementierten Berufen zur Verfügung zu stellen. Sie können dabei von der Informationsstelle für die akademische Anerkennung der Diplome und Studienzeiten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 (1) errichtet wurde, oder in geeigneten Fällen von den betreffenden Berufsverbänden oder -organisationen unterstützt werden. Die Kommission ergreift die erforderlichen Initiativen, um zu gewährleisten, daß die Erteilung der erforderlichen Auskünfte ausgebaut und koordiniert wird.

(1) ABl. Nr. C 38 vom 19.12.1976, S. 1.

Unverändert

Artikel 15

1. Möchte ein Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 9 Buchstabe b Satz 2 dem Antragsteller für einen Beruf im Sinne dieser Richtlinie nicht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung lassen, so übermittelt er der Kommission unverzüglich den Entwurf der entsprechenden Vorschrift. Er teilt der Kommission gleichzeitig die Gründe mit, die eine solche Regelung erforderlich machen.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Entwurf; sie kann auch die Koordinierungsgruppe nach Artikel 14 Absatz 2 zu diesem Entwurf konsultieren.

2. Unbeschadet der Tatsache, daß die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten Bemerkungen zu dem Entwurf vorbringen können, darf der Mitgliedstaat die Bestimmung nur erlassen, wenn die Kommission sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht im Wege einer Entscheidung dagegen ausgesprochen hat.

3. Die Mitgliedstaaten teilen einem Mitgliedstaat oder der Kommission auf Verlangen unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer Bestimmung mit, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt.

Artikel 16

Die in Anlage B aufgeführten Richtlinien gelten auch für solche Angehörige der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates (1) die Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinien als abhängige Beschäftigte ausüben wollen.

Artikel 17

Nach Ablauf der Frist nach Artikel 18 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Regelung.

Neben allgemeinen Bemerkungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die auf Grund des ersten Unterabsatzes getroffenen Maßnahmen enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

1. Möchte ein Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 6 oder Artikel 9 Buchstabe b Satz 2 dem Antragsteller für einen Beruf im Sinne dieser Richtlinie nicht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung lassen, so übermittelt er der Kommission unverzüglich den Entwurf der betreffenden Vorschrift. Er teilt der Kommission gleichzeitig die Gründe mit, die eine solche Regelung erforderlich machen.

Unverändert

Artikel 16

Unverändert

Artikel 17

Unverändert

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Unverändert

Artikel 19

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 18 genannten Zeitpunkt berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Anwendung dieser Richtlinie.

Nach Vornahme aller notwendigen Anhörungen unterbreitet die Kommission ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der bestehenden Regelung. Gegebenenfalls legt die Kommission gleichzeitig Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Regelungen mit dem Ziel vor, die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

Artikel 19

Spätestens fünf Jahre nachdem in Artikel 18 genannten Zeitpunkt berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß über den Stand der Anwendung dieser Richtlinie.

Unverändert

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 20

Unverändert

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Anhang A: Liste der in Artikel 2 Unterabsatz 2 erwähnten Richtlinien

Anhänge A und B:

Anhang B: Liste der in Artikel 16 erwähnten Richtlinien.

Unverändert

Beschluß**des Bundesrates**

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

KOM(90) 389 endg.; Ratsdok. 8416/90

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hält seine grundsätzlichen Zweifel an der Notwendigkeit einer umfassenden allgemeinen Regelung aufrecht. Hierzu verweist er auf seinen Beschluß vom 16. Februar 1990 - BR-Drs. 484/89 (Beschluß) (2) -. Durch den bisherigen Verlauf der Beratungen über die Richtlinie sieht er sich in seiner Auffassung bestätigt, daß die beruflichen Bildungsgänge in den Mitgliedstaaten noch viel zu unterschiedlich sind, als daß sie in der von der Richtlinie vorgesehenen Form geregelt werden könnten.

Ungeachtet dessen begrüßt der Bundesrat aber, daß der geänderte Richtlinienvorschlag auf wesentliche Punkte seiner Kritik an dem bisherigen Vorschlag eingeht. Allerdings sind weitere Präzisierungen und Änderungen auch des geänderten Vorschlags im Sinne der folgenden Punkte erforderlich:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich weiterhin dafür einzusetzen, daß noch vor der Entscheidung über den Erlass der Richtlinie geklärt wird, welche Berufe in den Mitgliedstaaten der EG reglementiert und damit Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung sind.

...

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß reglementierte sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe nach Landesrecht in Artikel 1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich des geänderten Richtlinienenvorschlags den paramedizinischen Berufen gleichgestellt werden; dies ist für den Bundesrat von zentraler Bedeutung.
3. Artikel 1 Buchstabe a vierter Spiegelstrich des geänderten Richtlinienenvorschlags entspricht nicht der Regelung über die Ausbildung in den Handwerken, die Gegenstand der Anerkennung nach der Richtlinie sind (Gesundheitshandwerke). Der Bundesrat unterstützt daher, daß sich die Bundesregierung für eine Fassung dieses Spiegelstrichs einsetzt, die der dualen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland gerecht wird.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß Tarifverträge keine Reglementierung im Sinne des Richtlinienenvorschlags begründen; Artikel 1 Buchstabe e letzter Spiegelstrich ist daher zu streichen.
5. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß sich Eignungsprüfungen bei handwerklichen Berufen sowohl auf berufliche Kenntnisse als auch auf praktische Fertigkeiten beziehen müssen. Er bittet daher die Bundesregierung, sich für eine entsprechende Formulierung in Artikel 1 Buchstabe h einzusetzen.
6. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß seiner zu dem ursprünglichen Richtlinienenvorschlag in bezug auf juristische Berufe abgegebenen Stellungnahme - BR-Drs. 484/89 (Beschluß) (2), Ziffer 7 - nicht, jedenfalls nicht mit hinreichender Deutlichkeit, Rechnung getragen worden ist.

...

Drucksache 673/90 (Beschluß)

Er wiederholt daher nachdrücklich seine Forderung, daß in eindeutiger Weise ausgeschlossen werden muß, daß Bewerbern mit einer Hochschulausbildung unter drei Jahren der Zugang zu den von der Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie erfaßten juristischen Berufen eröffnet wird.

7. Der Bundesrat begrüßt den geänderten Richtlinienvorschlag zu Artikel 7, Berufsabschlüsse, die nach einer Ausbildungszeit von weniger als sechs Monaten erworben werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen; er sollte ohne Ausnahme gelten. Der letzte Satz in Artikel 7 ist daher zu streichen.